



Baudirektion Kanton Zürich

Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Telefon: 043 259 28 02

Telefax: 043 259 42 81

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT
Erwin Kessler
Im Bühl 2
9546 Tuttwil

Zürich, **22. Sep. 2008**

Ihre Aufsichtsbeschwerde vom 5. Juni 2008 gegen den Gemeinderat Wil betreffend diverse Kleinbauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3599 und 3600, Wil, bzw. Ihre Disziplinarbeschwerde gegen [REDACTED] (BAKU) sowie die Verantwortlichen des Generalsekretariats

Sehr geehrter Herr Kessler

Wir nehmen Bezug auf Ihre Aufsichtsbeschwerde bzw. Disziplinarbeschwerde vom 5. Juni 2008. Sie machen darin geltend, am 3. November 2004 habe die Zeitung „Zürcher Unterländer“ über eine ergangene Abrissverfügung betreffend die illegalen Bauten des Heinz Zollinger in Wil berichtet. Seither verhindere Heinz Zollinger die Vollstreckung der Verfügung und die Baudirektion lasse sich manipulieren. Anlässlich einer Sitzung beim Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) im Jahr 2006 seien Sie über die Gründe informiert worden, weshalb die Abrissverfügung noch nicht habe vollstreckt werden können. Inzwischen seien wieder eineinhalb Jahre verstrichen und die Baudirektion verweigere Ihnen erneut die Auskunft, ob und wann die Abrissverfügung endlich vollstreckt werde.

Mit Verfügung vom 17. Dezember 2003 verweigerte die Baudirektion für diverse Kleinbauten auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 3599 und 3600, Wil, die Baubewilligung bzw. Ausnahmbewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die Baubehörde Wil wurde eingeladen, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen.

Mit Stellungnahme vom 10. Juli 2008 liess der Gemeinderat Wil verlauten, die fragliche Wiederherstellungsverfügung sei bis heute nicht vollzogen worden, weil ein Baugesuch Heinz Zollingers, das dieser am 16. Februar 2005 eingereicht habe und das gleichentags ans ARV weiter geleitet worden sei, von der Baudirektion noch nicht behandelt worden sei.

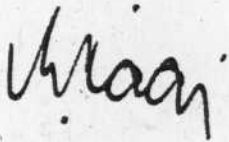
Unsere internen Abklärungen ergaben, dass es sich bei der Eingabe vom 16. Februar 2005 nicht um ein eigentliches Baugesuch handelte, sondern um eine Konzeptvorlage, weshalb offenbar das damals noch zuständige ARV nicht darauf reagierte. Eine Überprüfung dieser Konzeptvorlage durch die Leitstelle für Baubewilligungen (BAKU) zeigte nun, dass sich die Umstände seit der Wiederherstellungsverfügung vom 17. Dezember 2003 weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht geändert haben. Mit Verfügung vom 2. September 2008 wurde die Baubehörde Wil deshalb (erneut) angewiesen, die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert drei Monaten zu verfügen, unter Ansetzung einer angemessenen Frist gegenüber dem Pflichtigen. Ferner wurde die Baubehörde angewiesen, die Leitstelle BAKU über den abgeschlossenen Vollzug schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen ergaben sich keine Hinweise, dass Mitarbeitende des Generalsekretariats der Baudirektion in der vorliegenden Angelegenheit pflichtwidrig gehandelt hätten. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass [REDACTED] in seiner Funktion bei der Leitstelle BAKU für die raumplanerische Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen zuständig ist, nicht jedoch für baupolizeiliche Belange und den Vollzug der kantonalen Anordnungen. Auch übt er keine eigentliche Aufsichtsfunktion gegenüber den Gemeindebehörden aus. Wie unsere Abklärungen ferner ergaben, befand sich [REDACTED] in den Ferien, als Sie ihn im Juli und August 2007 kontaktierten. Er versuchte Sie danach wiederholt telefonisch zu erreichen; leider erfolglos. In der Folge informierte er Sie am 27. August 2007 mittels E-Mail über die am 1. September 2007 in Kraft tretende Teilrevision des RPG und teilte Ihnen mit, dass er mit der Gemeinde Wil Rücksprache nehmen werde. Ihre weiteren Anfragen im März und April 2008 leitete [REDACTED] zur Beantwortung direkt an die für den Vollzug zuständige Gemeinde Wil weiter.

Im Ergebnis besteht zum heutigen Zeitpunkt weder Anlass für aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber der Gemeinde Wil noch für disziplinarische Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden des Generalsekretariats der Baudirektion.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Kopie an

- Gemeinderat Wil, Gemeindehaus, Dorfstrasse 15a, Postfach 15, 8196 Wil
- Baudirektion, Generalsekretariat, Leitstelle für Baubewilligungen (BAKU), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich